



Beitragsordnung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oldendorf/Luhe e.V.

Gemäß der Satzung des Fördervereins vom 07.03.2020, §7 der Satzung hat sich der Verein folgende Beitragsordnung gegeben:

§1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags gliedert sich wie folgt auf :
 - a. Reguläres Mitglied 30,- Euro
 - b. Reguläres Mitglied und aktiv in der Feuerwehr freiwilliger Beitrag möglich
 - c. Altersabteilung freiwilliger Beitrag möglich
 - d. Juristische Personen/Firmen 30,- Euro
3. Höhere Beitragszahlungen werden von dem Mitglied selbst bestimmt. Auch aus wiederholten höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichend von der obigen Regelung geringere Beiträge festzulegen bzw. zeitlich befristet ganz darauf zu verzichten.
5. Beitragsanpassung legt der Vorstand der jährlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

§2 Zahlungsmodus

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bis zum 15.02. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Bei Eintritt während des laufenden Beitragsjahres ist nach der Aufnahme der Beitrag sofort in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftabbuchungsermächtigung. Diese ist mit der Beitragserklärung zu erteilen.
Andere Zahlungswege sind im Einzelfall möglich und können von dem Vorstand eingeräumt werden. Einmal abweichen eingeräumte Zahlungswege lassen keinen Anspruch auf Wiederholung dieser Zahlungswege entstehen.
4. Barzahlungen werden ausschließlich auf der jährlichen Mitgliederversammlung vom amtierenden Kassenwart entgegen genommen, die dieser quittiert.

§3 Verwendung

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsmäßige Arbeit des Vereins verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Rechenschaft ab.

§4 Leistungsstörung

1. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied Darauf hin.
2. Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten verlangen.
3. Bei Nichtzahlung verliert das Mitglied ab dem 2. Quartal sein Stimmrecht und führt mit Beginn des 3. Quartals zum Ausschluss des Mitgliedes.
4. In Härtefällen kann der Vorstand den Zahlungstermin auf Antrag des Mitgliedes verschieben